

Information zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Ersatzloser Wegfall

Aufgrund einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden **ab dem 29.01.2013** keine Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigungen) an Unionsbürger mehr ausgestellt.

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen. Somit stellt die Ausländerbehörde auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus. Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, so verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.

Keine Auswirkungen auf die Freizügigkeitsrechte

Diese Gesetzesänderung lässt die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) und Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) unberührt. Sie dient lediglich der Verringerung des bürokratischen Aufwandes, da die Freizügigkeitsbescheinigung schon bisher nicht zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten erforderlich war.

Hierzu wird auf die sogenannte „Freizügigkeitsrichtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (Richtlinie 2004/38/EG) hingewiesen. Artikel 25 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel (z.B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachgewiesen werden kann.

Bereits vor dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung oblag es somit den jeweiligen Behörden, bei der Bearbeitung von Anträgen selbst festzustellen, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Auch die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Für die zuletzt aufgenommenen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Rumänien, Kroatien) galten in der Vergangenheit Beschränkungen bei der Arbeitsaufnahme, diese sind inzwischen aufgehoben.

Regelungen für Familienangehörige von Unionsbürgern aus sogenannten Drittstaaten

Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, waren bereits in der Vergangenheit zur Beantragung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern verpflichtet. Diese Aufenthaltskarte wird auch nach der Gesetzesänderung weiter ausgestellt. Familienangehörige ohne EU-Staatsangehörigkeit sind daher auch weiter zur Beantragung einer Aufenthaltskarte bei der Ausländerbehörde verpflichtet.

Ihre Ausländerbehörde
Kreis Gütersloh